

# Satzung

## „Oamoi Sechzger - oiwei Sechzger“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der am 04.07.2020 gegründete Verein trägt den Namen: „Oamoi Sechzger – oiwei Sechzger“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 85591 Vaterstetten
4. Der Verein wird beim Vereinsregistergericht eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Durchführung von Veranstaltungen.
2. Kontaktpflege mit anderen Fanclubs
3. Pflege der Geselligkeit
4. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein ist sozial tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist eingetragen beim TSV 1860 von München & Co. KG auf Aktien unter der Fanclubnummer **18601007**

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen muss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese nicht auch ordentliche Mitglieder sind, haben Sie kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten, der über diesen in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Falle einer Ablehnung die Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe und dem Eingang des Formulars bei den Vertretern des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.
7. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden, diese werden in der Beitragsordnung, die kein Teil der Satzung ist, geregelt.
8. Alle Mitglieder dürfen den geschützten Namen für private, nicht kommerzielle Zwecke verwenden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
10. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 1 Woche gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung endet zum Ende des Geschäftsjahres.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegenüber den Mitgliedern wird bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abgelegt. Dem Mitglied, ist unter Fristsetzung von 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder haben Antrags und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck „in der Öffentlichkeit“ in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche Änderungen, die den Verein betreffen (Anschriftenänderung, Änderung der Telefonnummer, etc.), umgehend der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen anzuerkennen, zu beachten, einzuhalten und hat insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Ein Fördermitglied kann selbst wählen welchen Beitrag es dem Verein zukommen lässt.

### § 6 Organe des Vereins

**Gelöscht**

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr
  - c) Bericht Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Abstimmung über Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins.
  - f) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand. Sie wird mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich per elektronischer Post an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse bzw. Mailadresse versandt. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das E-Mail-Absende Datum entscheidend.
3.
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - b) Berichte des Vorstandes
  - c) Bericht des Kassiers
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht eingereicht worden sind.

- g) Die Übernahme und Aufnahme neuer Ziele und Aufgaben.
  - h) Änderung der Satzung und Ordnungen
  - i) Die Auflösung des Vereins, sofern diese auf der Tagesordnung steht.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern am Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung Gestellte - müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
  6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn vom Gesetzgeber vorgegeben, kann die Mitgliederversammlung auch als Onlineversammlung stattfinden, wenn hinreichend konkrete Gefährdung der Gesundheit der Teilnehmer zu erwarten ist.
  7. Briefwahl und/oder Online-Wahl ist grundsätzlich nicht zulässig. Gleiches gilt für Abstimmungen
  8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sollte ein derartiger Antrag eingehen verpflichtet sich der Vorstand den Antrag nebst Begründung an alle Mitglieder weiterzuleiten, um den Datenschutz zu gewährleisten und die Mitgliederadressen unter Verschluss zu halten.
  9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen (z.B. Wahlleiter).
  10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf schriftliche Anfrage in der Geschäftsstelle eingesehen werden
  11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  12. Für Änderungen des Vereinszweck, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

13. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.
2. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung im Rückstand sind, sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation (Handzeichen), ausgenommen, mindestens ein Mitglied beantragt eine schriftliche Wahl.
6. Sollte ein Mitglied einen Antrag für eine schriftliche Abstimmung stellen, muss über diesen in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 aber höchstens 9 Mitgliedern, wobei die Ämter der nachfolgenden Ziffern a) b) c) d) und f) stets besetzt werden müssen

- a) Vorsitzende/r
- b) Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) 1.Kassier/in
- e) 2.Kassier/in
- f) 1.Schriftführer/in
- g) 2.Schriftführer/in
- h) und 2 Beisitzer/in

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Über das Ergebnis sind die Mitglieder zu Informieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden einzeln vertreten.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Mitglied im Fanclub von „Oamoi Sechzger – oiwei Sechzger“ sind.

## § 11 Entlastung des Vorstandes

1. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, um die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Kostenfreigaben

1. Über Ausgaben bis zu 1000 € kann der 1.Vorstand in Absprache mit dem 1.Kassier selbst verfügen.
2. Ausgaben bis 2.500 € kann der Vorstand beschließen.
3. Für Ausgaben über 2.500 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich es reicht einfache Mehrheit.
4. Bei Spenden an Personen oder Einrichtungen egal in welcher Höhe muss ein Beschluss durch den Vorstand herbeigeführt werden. Dieser Beschluss kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Es reicht einfache Mehrheit.
5. Alle Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

## § 13 Satzungsänderungen

1. Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der neue Satzungstext beigefügt worden ist.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann lediglich durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten ist.

## **§ 15 Vermögensbildung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV München von 1860 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Rahmen seiner Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Mitgliedschaft erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde am 09.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen Ihre Gültigkeit.

---

2.Vorsitzender

---

Schriftführer

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Grundlage der Erhebung**

1. Gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins „Oamoi Sechzger – oiwei Sechzger“ wird zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr als Geldleistung erhoben.

### **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 18,60 €. Das gilt auch für die Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres eintreten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
4. Für Fördermitglieder gilt der Betrag, den das Mitglied selbst gewählt hat.
5. Der Fördermitgliedsbeitrag ist immer wie im Antrag angegeben fällig. (monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich)
6. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden, wie z.B. Ausbildung usw.
7. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 3 Fälligkeiten**

1. Bei Abschluss der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig per SEPA-Mandat
2. Der Mitgliedbeitrag und die Aufnahmegebühr sind auf das Konto von „Oamoi Sechzger – oiwei Sechzger“ zu überweisen.  
Kontoverbindung: Oamoi Sechzger – oiwei Sechzger“  
IBAN: DE03 7005 1003 0025 8306 13  
BIC: BYLADEM1FSI  
Sparkasse Freising
3. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Tag, an dem der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr verbucht wurden bzw. eingegangen sind.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Beitragsordnung wurde am 09.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 09.09.2023 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung verlieren alle vorherigen Beitragsordnungen und Vereinbarungen Ihre Gültigkeit.